

Die Schwierigkeiten – wie man sieht – hören mit den neuen Regelungen nicht auf. Ein gewisser, durch die überholten Regelungen der Vergangenheit entstandener Druck wird abgelassen. Neuer Druck entsteht bei denen, die sich gern auf ausnahmslos anzuwendende Maximen und Normen verlassen, anstatt genau den Einzelfall zu berücksichtigen. Daß die entschiedener Berücksichtigung des Einzelfalles vielen zu wenig ist und in sehr vielen Fällen obendrein zu spät kommt, spricht nicht gegen die Richtigkeit der Sachentscheidungen als solche. nt

Europa – GmbH?

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Maastrichter Vertragwerk

Das Urteil lautete wie so häufig in politisch hochbrisanten Fällen „Ja, aber“. Das Vertragwerk von Maastricht konnte vor den Augen der streng blickenden deutschen Verfassungsrichter passieren, aber sie nahmen sich die Freiheit, die *Bedingungen* festzuschreiben, die bei der Umsetzung des Vertragwerks und der Fortschreibung der europäischen Integration zu beachten sind. Und nicht nur das. Das Bundesverfassungsgericht gab mit dem Urteil vom 12. Oktober normativ zu Protokoll, als was die Europäische Gemeinschaft als staatsrechtliche Konstruktion überhaupt zu verstehen ist: als eine supranational organisierte zwischenstaatliche Gemeinschaft, kein „Bundesstaat“ und erst recht kein „Superstaat“, in dem die Mitgliedsstaaten aufgehen bzw. auf das Staatsniveau deutscher Bundesländer herabsinken könnten. Die europäische Gemeinschaft ist in der Sprache des Bundesverfassungsgerichts ein „Verbund demokratischer Staaten“. Das kann je nach Interpretation etwas mehr oder auch weniger sein als eine „Confederation“ im angelsächsischen Sinn des Wortes.

Mit seiner Positionsbestimmung voll-

zieht das Bundesverfassungsgericht im Grunde nur nach, was sich in den vergangenen Monaten bis in die Neuformulierung von Parteiprogrammen hinein abzeichnete: Vom Traumbild „Vereinigte Staaten von Europa“, das dem deutschen Bundeskanzler bis vor kurzem noch wenigstens verbal als das erstrebenswerte Ziel galt, wird endgültig Abschied genommen.

Dies ist das Erste. Das Zweite bewegt sich auf der gleichen Linie: Das Verfassungsgerichtsurteil stärkt bei der demokratischen Legitimierung und Kontrolle der Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf die Europäische Gemeinschaft auffallend deutlich die *nationalen Parlamente*.

In den Leitsätzen zum Urteil wird festgehalten: Voraussetzung der Mitgliedschaft in der Gemeinschaft sei, „daß eine vom Volk ausgehende Legitimation und Einflußnahme auch innerhalb des Staatenbundes gesichert ist“. Dem wird aber hinzugefügt, die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben durch die Gemeinschaft hätten „zuvörderst die Staatsvölker ... über die nationalen Parlamente demokratisch zu legitimieren“. Die Vermittlung demokratischer Legitimation durch das Europäische Parlament „im Maße des Zusammenwachsens europäischer Nationen“ kommt erst „hinzu“.

Das Dritte: Im Blick auf die weitere Entwicklung der Integration wird „nationalstaatlich“ vorgesorgt. Dabei bringt sich das Verfassungsgericht selbst ins Spiel. Spätere wesentliche Änderungen des im Unionsvertrag angelegten Integrationsprogramms und seiner Handlungsermächtigung seien nicht mehr durch das Zustimmungsgesetz zu den Verträgen von Maastricht gedeckt. Und: „Das Bundesverfassungsgericht prüft (jeweils), ob Rechtsakte der europäischen Einrichtungen und Organe sich in den Grenzen der ihnen eingeräumten Hoheitsrechte halten oder aus ihnen ausbrechen.“

Die Auslegung von Befugnissen der Organe der Gemeinschaft darf im Ergebnis nicht einer Vertragserweiterung gleichkommen. Eine solche den Ver-

trag erweiternde Auslegung hätte für Deutschland keine Bindewirkung.

Bei der Kompetenzabgrenzung zwischen sich und dem Europäischen Gerichtshof spricht das Bundesverfassungsgericht zwar von einem „Kooperationsverhältnis“, aber der Akzent wird zweifelsfrei auf die eigene Zuständigkeit gelegt. Die Definition der Europäischen Gemeinschaft als „Staatenverbund“ findet so seine Entsprechung auf der Ebene der (Verfassungs-)Gerichtbarkeit. Einer extensiven Auslegung von Zuständigkeiten der Gemeinschaft durch den Europäischen Gerichtshof wird – nicht zu dessen Freude: die ersten Reaktionen zeigten es – vom deutschen Verfassungsgericht vorgebaut. Schließlich: Was als unkündbar galt, wird in der Auslegung durch das Verfassungsgericht kündbar. Die Europäische Union wird zu einer GmbH.

Fazit: Das Bundesverfassungsgericht verkündet *nicht die schlichte Rückkehr zum Nationalstaat*. Es fordert in der Sache allerdings die strikte Orientierung am Subsidiaritätsprinzip im Verhältnis Gemeinschaft – Mitgliedsstaaten. Diejenigen, die jetzt wieder de Gaulles „Europa der Vaterländer“ ins Gespräch bringen, dürften sich durch das Karlsruher Urteil bestätigt fühlen. Daraus könnte ein neuer Sieg der Nationalstaaten über Europa werden. Es läßt sich aber auf derselben Grundlinie eine erstrebenswerte Perspektive einer Europäischen Union über Maastricht hinaus entwickeln; durch Begrenzung der Union auf die Aufgaben, die wirklich nur gesamteuropäisch gelöst werden können: Außen- und Sicherheitspolitik, Umweltpolitik, innere Sicherheit, eine gemeinsame Währung als Fortschreibung des Binnenmarktes.

Die Antriebsfeder aller europäischen Integration war eine europäische Friedensordnung. Eine Rückkehr zu dieser Leitlinie unter weitgehendem Verzicht auf europäische Staatlichkeitsansprüche erleichtert jedenfalls die Erweiterung der Gemeinschaft nach Osten und ermöglicht zugleich deren Vertiefung durch die Beschränkung auf das für die Gemeinschaft Wesentliche und das durch sie Leistbare. se